

Verlustausgleich

50 EURO
EYPO

Wer bei Wertpapiergeschäften Verluste realisiert, kann diese ab dem Jahr 2012 – unter bestimmten Bedingungen – mit den Gewinnen aus Wertpapiergeschäften sowie den Zins- und Dividenden erträgen gegenrechnen.

Der Gesetzgeber sieht vor, dass die heimischen Banken für private Anleger diesen Verlustausgleich automatisch durchführen. Voraussetzung ist unter anderem, dass das Wertpapierdepot auf einen einzelnen Depotinhaber lautet. Gemeinschaftsdepots sind vom automatischen Verlustausgleich ausgeschlossen.

Wichtige Details zum Verlustausgleich

- Der Verlustausgleich bezieht sich auf Aktien und Investmentfonds, die ab dem 1.1.2011 und auf Anleihen und anleihenähnliche Zertifikate, die ab dem 1.4.2012 erworben wurden. Diese Bestände werden aus steuerlicher Sicht als Neubestände bezeichnet.
- Einbezogen werden die im jeweiligen Kalenderjahr realisierten Kursgewinne, realisierten Kursverluste sowie vereinnahmte Zinserträge (aus Anleihen-Neubeständen) und Erträgen aus Aktiendividenden sowie aus Investmentfonds aus Neubeständen. Ein Verlustvortrag in andere Kalenderjahre ist nicht möglich.
- Zinserträge aus Geldeinlagen wie Sparbücher und Girokonten sowie Erträge aus Forderungswertpapieren, die vor dem 1.4.2012 erworben wurden, sind vom Verlustausgleich ausgeschlossen.

Der automatische Verlustausgleich umfasst alle auf denselben Depotinhaber lautende Wertpapierdepots bei der HYPO Oberösterreich. Ein ban-

kenübergreifender Verlustausgleich ist nicht möglich, weshalb es vorteilhaft ist, Depots von anderen Banken bei der HYPO Oberösterreich zusammenzufassen.

Unabhängig davon besteht die Möglichkeit zum Verlustausgleich im Falle von Wertpapierdepots bei mehreren Banken und bei Gemeinschaftsdepots im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung bzw. der Einkommenssteuererklärung.

Was bedeutet das für Besitzer von HYPO-Wertpapierdepots?

1. Mit dem Ziel die KEST-Belastung für das jeweils auslaufende Jahr zu minimieren, sollte zeitgerecht geprüft werden, ob durch einen bewussten (Teil-)Verkauf von im Verlust liegenden Positionen die KEST-Belastung reduziert werden kann. Dabei sind natürlich die damit verbundenen Kauf-/Verkaufsspesen und eventuelle Kursdifferenzen zu berücksichtigen.
2. Falls ein Gemeinschaftsdepot besteht und die Möglichkeit eines automatischen Verlustausgleiches genutzt werden soll, muss eine Trennung des Depots bzw. eine Änderung auf Einzeldepots erfolgen. Ansonsten ist die Abwicklung eines Verlustausgleiches nur über eine Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommenssteuererklärung möglich.

Resümee:

Die neue Möglichkeit Wertpapiererträge den Verlusten aus Wertpapiergeschäften gegenüber zu stellen, fordert die Anleger zu bewusstem Handeln auf. Durch gezielte Maßnahmen kann damit die Steuerbelastung je nach Anlagestrategie bedeutend reduziert werden. Für Detailinformationen steht Ihnen Ihr/e Berater/in gerne zur Verfügung.